

Dieser Nr. des Verordnungsblattes liegen die Bestimmungen des Reichsministers des Innern und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Genehmigung, Zulassung und Überwachung von Milcherhitzern und Milcherhitzungseinrichtungen bei.

# Verordnungsblatt

des

**Reichsstatthalters im Warthegau**

Nr. 34	Posen, den 8. Oktober	1942
--------	-----------------------	------

## Inhalt

	Seite
Nr. 203: Persönliche Angelegenheiten .....	355
Nr. 204: Anordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe des Reichsgaues Wartheland, vom 29. September 1942 .....	355
Nr. 205: Erlaß über die Änderung der Namen von Kreisstädten im Reichsgau Wartheland, vom 12. September 1942 .....	357
Nr. 206: Bekanntmachung über die Einführung der Vorschriften über Genehmigung, Zulassung und Überwachung von Milcherhitzern und Milcherhitzungseinrichtungen in den eingegliederten Ostgebieten, vom 1. Oktober 1942 .....	357
Nr. 207: Verlust des Hausausweises K 74 .....	358

Nr. 203

**Persönliche Angelegenheiten.**

Es wurde ernannt:

Forstanwärter Josef Binder beim Forstschutzkommando Krakau zum apl. Forstwart.

Nr. 204

**Anordnung**

**über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe des Reichsgaues Wartheland.**

**Vom 29. September 1942.**

Auf Grund des § 105e der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung von Arbeitsschutzrecht in den eingegliederten Ostgebieten vom 5. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1232), des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) und des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1940 — IIIa 19680/40 — wird in Abweichung von § 105b der Reichsgewerbeordnung angeordnet:

### § 1

Im Reichsgau Wartheland dürfen an den Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages in den nachstehenden Gewerbebezügen zu den angegebenen Zeiten Angestellte und Arbeiter beschäftigt werden; in dieser Zeit darf gemäß § 41a der Reichsgewerbeordnung in diesen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb stattfinden im:

1. Einzelhandel mit Backware  
von 8.00 bis 10.00 Uhr

2. Einzelhandel mit Konditorwaren von 13.00 bis 15.00 Uhr in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 4. j. J., und von 11.00 bis 13.00 Uhr in der Zeit vom 1. 5. bis 30. 9. j. J.
3. Einzelhandel mit Milch und Roheis von 7.00 bis 10.00 Uhr
4. Einzelhandel mit Blumen in den Städten von 11.00 bis 13.00 Uhr
5. Einzelhandel mit Zeitungen von 9.30 bis 11.30 Uhr (Das Austragen und Aushändigen von Zeitungen an Abonnenten bleibt unberührt)
6. Großhandel mit Zeitungen von 8.30 bis 10.30 Uhr
7. Einzelhandel mit Frischgemüse und Frischobst in den kreisfreien Städten und in der kreisangehörigen Stadt Pabianice von 9.00 bis 11.00 Uhr.

Verkaufsstellen, die Back- oder Konditorwaren führen, haben sich für eine der Zeiten unter 1. und 2. zu entscheiden, die gewählte Zeit der Ortspolizeibehörde und dem Gewerbeaufsichtsamt schriftlich mitzuteilen und außerdem durch einen Anschlag in der offenen Verkaufsstelle bekanntzugeben.

Für den Blumenhandel wird für den Heldenedenktag, den Totensonntag und den Sonntag vor Allerseelen (falls Allerseelen auf einen Sonntag fällt, für diesen Tag) die Verkaufszeit auf 10.00 bis 15.00 Uhr festgesetzt.

### § 2

In den Stadtkreisen dürfen die Kioske von 11.00 bis 13.00 Uhr, in Badeorten von 10.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten, und Angestellte und Arbeiter in dieser Zeit beschäftigt werden. Die Regelung für Badeorte gilt für die Zeit vom 1. April bis 30. September j. J. und mit der Maßgabe, daß das Offenhalten der Kioske auch an den zweiten Oster- und Pfingstfeiertagen gestattet ist.

Als Badeorte gelten Hohensalza und Hermannsbad. Der Reichsstatthalter kann weitere Orte als Badeorte anerkennen.

### § 3

Soweit die Ausnahme im § 1 Ziff. 1 bis 6 auf Waren abgestellt ist, gilt sie für die Geschäfte, die die zugelassenen Waren ausschließlich oder überwiegend führen. Im Zweifel ist dabei von dem Umsatz des letzten Monats, bei Geschäften mit stark schwankendem Umsatz von dem Umsatz desselben Monats im Vorjahre auszugehen. Abweichend hiervon ist der Absatz von Roheis an Verbraucher ohne Rücksicht auf den Umsatzanteil zulässig.

Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt kann nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde und der Industrie- und Handelskammer einzelne Geschäfte von dem Geltungsbereich dieser Ausnahme ausschließen. Es kann nach Anhörung der-

selben Stellen einzelnen Geschäften die Ausnahmen dieser Anordnung zuerkennen, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

### § 4

Die Verpflichtung zum Offenhalten der Geschäfte gemäß § 2 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2471) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung der Verordnung über den Ladenschluß in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wird für die im § 1 und 2, 4 und 5 aufgeführten Gewerbebezüge während der dort zugelassenen Verkaufszeit an Sonn- und Feiertagen aufgehoben. Die Verpflichtung zum Offenhalten für die im § 1 in Ziff. 7 genannten offenen Verkaufsstellen besteht nur, soweit leicht verderbliches Frischgemüse oder Frischobst vorhanden ist, dessen Qualität bis zum folgenden Tage erheblich leiden würde.

Die Gewerbeaufsichtsämter sind ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Offenhaltepflicht nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde und der Industrie- und Handelskammer für ihren Bereich oder Teile desselben zu bewilligen.

### § 5

Deutschen Gefolgschaftsmitgliedern, die auf Grund dieser Genehmigung hintereinander an mehr als einem Sonntag und jedesmal länger als 2 Stunden beschäftigt werden, ist zum Ausgleich vom zweiten Sonntag ab in der darauffolgenden Woche ein Nachmittags von 13 Uhr ab freizugeben. Zwei derartige Nachmittage können mit Zustimmung des Gefolgschaftsmitgliedes zu einem freien Tage zusammengefaßt werden, der innerhalb der beiden, mit dem zweiten Sonntag beginnenden Woche gewährt werden muß.

Über die nach Abs. 1 zu gewährende Freizeit ist in jeder offenen Verkaufsstelle ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:

- a) Namen der Beschäftigten;
- b) Sonntag und Feiertag, an dem sie beschäftigt wurden (Datum genügt, falls sie die ganze im § 1 zugelassene Zeit beschäftigt werden);
- c) Angabe des gewährten freien Nachmittags (Datum) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1;
- d) Arbeitsfreie Tage gemäß § 4 Abs. 1, Satz 2;
- e) Bemerkungen.

Das Verzeichnis muß spätestens am Montag bis zum letzten Sonntag berichtet werden. Es ist auf Verlangen dem kontrollierenden Polizeibeamten und den Beamten und Angestellten des Gewerbeaufsichtsamts vorzulegen.

### § 6

Verstöße gegen diese Anordnung und die Nichtbeachtung der Bedingungen werden nach § 146 a

der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 RM, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Im Wiederholungsfalle finden die Strafbestimmungen des § 146 a, Abs. 2 Anwendung.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres.

Die Anordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe des Reichsgaues Wartheland vom 22. Mai 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 18, S. 221) und die Anordnung über den Frischgemüse- und Frischobstverkauf an Sonntagen in Pabianice vom 30. Juli 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 25, S. 280) treten mit dem 30. September 1942 außer Kraft.

Posen, den 29. September 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Gundermann i. V.

Nr. 205

Erlaß

über die Änderung der Namen von Kreisstädten im Reichsgau Wartheland.

Vom 12. September 1942.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern werden die mit seinem Erlaß vom 21. Mai 1942 (MBliV. S. 939) festgesetzten Namen der nachgenannten Kreisstädte geändert. Diese Kreisstädte und Kreise führen fortan die folgenden Namen:

1. **Regierungsbezirk Posen:**  
Obornik statt Obernick
2. **Regierungsbezirk Hohensalza:**  
Waldrode statt Gasten  
Alzburgund statt Schubin  
Eichenbrück statt Wongrowitz
3. **Regierungsbezirk Litzmannstadt:**  
Welun statt Welungen.

Posen, den 12. September 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

Nr. 206

Bekanntmachung

über die Einführung der Vorschriften über Genehmigung, Zulassung und Überwachung von Milcherhitzern und Milcherhitzungseinrichtungen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 1. Oktober 1942.

In der diesem Verordnungsblatt beiliegenden Anlage werden die durch Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 2. Juni 1942 in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft gesetzten Vorschriften über Genehmigung, Zulassung und Überwachung von Milcherhitzern und Milcherhitzungseinrichtungen bekanntgegeben.

Posen, den 1. Oktober 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Gundermann i. V.

Nr. 207

## Verlust des Hausausweises K 74

Der Hausausweis Nr. K 74 des Boten Konstantin Kolodziński geb. am 16. 10. 1890 in Netzwalde ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Posen, den 1. Oktober 1942.

Der Reichsstatthalter

Im Auftrag:

gez. Kurth.